

Februar 2026

21. Jahrg.

71732

Seite 1-80

ZfWVG

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht
European Journal of Gambling Law

1

Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.

Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.

RA Prof. Dr. Markus Ruttig

Schriftleiter

VorsRiVG Dr. Felix B. Hüsken

- Prof. Dr. Markus Ruttig*
1 **Alles schaut nach Luxemburg**
- Prof. Dr. Stefan Korte und Karsten Suhr*
2 **Wirksamkeit des § 5 Glücksspielstaatsvertrag – Aufstellung geeigneter Kriterien zur Evaluierung der Werberegulierung für Glücksspiele**
- Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*
8 **Online-Pokersteuer und virtuelle Automatensteuer: sprudelnde Steuerquelle oder normatives Vollzugsdefizit?**
- Dr. Carsten Bringmann und Ines Mittermeier*
16 **Die Evaluierung des GlüStV 2021 – Impulsgeber für einen GlüStV 2029?**
- Dr. Johannes Stuve und Dr. Tobias Bosch*
20 **Verbotene Praktiken beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Glücksspiel**
- Nicole Hytrek*
27 **Die Besonderheiten der Durchsuchung im Rahmen des glücksspielrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens – Umgehungsgefahr aufgrund vermehrter gewerberechtlicher Nachschau?**
- Raphael Merz*
33 **Geldspielgesetz – Aktuelle Entwicklungen in der Schweiz**
- Alina Albering und Florian Tautz*
37 **Tagungsbericht zum 1. Speyerer Forum zu Glücksspiel und Gesellschaft am 8. und 9.10.2025**
- 40 **Generelles Verbot von Werbung im öffentlichen Raum und Influencer-Marketing ist rechtswidrig**
OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 23.10.2025 – 3 R 123/25
- 43 **Reichweite des spielhallenrechtlichen Bestandsschutzes in Bezug auf Einrichtungen für Minderjährige**
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.11.2025 – 4 A 2344/24
- 44 **Anspruch auf Duldung von Spielhallenbetrieben ohne Erlaubnis nur im Ausnahmefall**
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 11.11.2025 – 4 B 193/23
- 48 **Erhebung einer kommunalen Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte verstößt nicht gegen höherrangiges Recht**
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 19.11.2025 – 14 B 889/25
- 55 **Shisha-Bar ist kein geeigneter Aufstellort für die Aufstellung von Geldspielgeräten**
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.11.2025 – 4 B 437/25
- 57 **Einziehung von Spieleinsätzen aus dem Betrieb von Fun-Game-Automaten ohne Bauartzulassung der PTB**
OLG Bremen, Urt. v. 12.9.2025 – 1 ORs 14/25
- 60 **Nachträgliche Auflage zur Verhinderung der Mehrfachbespielung von Geldspielgeräten in Spielhallen**
VG Düsseldorf, Beschl. v. 20.11.2025 – 16 L 3716/25
- 67 **Zur Strafbarkeit des Betriebes eines bauartzugelassenen Spielgerätes ohne Aufstellerlaubnis / Geeignetheitsbestätigung**
LG Mannheim, Beschl. v. 26.11.2025 – 4 Qs 65/25
- 70 *Anmerkung von Andreas Boldt*

und Dauer der Verstöße, insbesondere die wiederholten Missachtungen von Kontrollpflichten, die Strafe rechtfertigen. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Strafe präventiv wirken soll, um gesetzeskonformes Verhalten sicherzustellen.

Mit diesem Entscheid erhält die ESBK in ihrem aufsichtsrechtlichen Vorgehen in allen Punkten recht.

Das Urteil des Bundesgerichts erging am 30.4.2025¹⁰ und kann über das Internet abgerufen werden¹¹.

Summary

In 2024, the Swiss Federal Gaming Board (ESBK) focused on enforcing compliance with the gambling law, monitoring newly licensed casinos, and tackling illegal gambling. Following the Federal Council's issuance of 22 casino licenses for the period 2025–2044, the ESBK inspected 20 of these operators and approved them to begin operations in January 2025.

Over the year, CHF 358 million from casino levies was transferred to the AHV/IV pension fund. While land-based casino revenues declined slightly, online gambling revenues grew, nearly offsetting the difference. This underscores the growing role of online gambling in Switzerland's regulated market.

The ESBK and Gespa commissioned a study on gambling behavior in Switzerland. Based on data from the 2022 Swiss Health Survey, it found that nearly 64 % of respondents had gambled at least once, with lotteries being the most common form. Participation in foreign online gambling fell, while Swiss-licensed online platforms gained users following their legalization in 2019. However, online gambling and slot machine use continue to be associated with higher rates of risky behavior. The ESBK is therefore focused on ensuring that casinos implement strong player protection measures, as required by law.

Switzerland's casino landscape is changing. Casino St. Moritz closed permanently and had its license revoked. Similarly, Airport Casino Basel ended its online operations and

lost its extended license. New developments included Casino Mendrisio launching its online platform, while Schaffhausen's casino closed in anticipation of the new Winterthur location. Other casinos delayed their online launches or temporarily closed for relocation.

In supervising the new licensees, the ESBK verified compliance through detailed inspections. These included checks on technical systems, security infrastructure, internal processes, and anti-addiction measures. Only those meeting all legal requirements received approval to operate. Where issues were found, follow-up inspections were conducted, and costs were charged to the casinos.

Meanwhile, illegal gambling remains a concern. In 2024, the ESBK launched 132 investigations and carried out 38 house searches, a sharp increase from the previous year. Illegal operations often rely on unregulated gaming machines or unauthorized online platforms, offering none of the legal protections for players. Although gamblers themselves are not prosecuted, their winnings are confiscated, and participation can still lead to legal complications.

The ESBK also maintains a blocking list of illegal online gambling websites. By the end of 2024, over 2,000 domains had been blocked by Swiss internet providers. Despite jurisdictional limits, this measure helps curb access to unauthorized platforms.

Finally, a key ruling in April 2025 by the Swiss Federal Supreme Court upheld a CHF 1.8 million fine against Grand Casino Baden for multiple violations of the Gambling Act. The decision confirmed the ESBK's authority and reinforced the importance of strict compliance in both land-based and online gambling operations.

¹⁰ Medienmitteilung ESBK vom 21.5.2025: Bundesgerichtsurteil bestätigt Aufsicht der ESBK.

¹¹ https://search.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza://30-04-2025-2C_175-2024lang=dezoom=type=show_document (zuletzt abgerufen: 24.10.2025).

Tagungsbericht

Ass. jur. Alina Albering, Speyer, und Dipl. jur. Florian Tautz, Bochum*

Tagungsbericht zum 1. Speyerer Forum zu Glücksspiel und Gesellschaft am 8. und 9.10.2025

Mit dem „1. Speyerer Forum zu Glücksspiel und Gesellschaft“, das am 8. und 9.10.2025 an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfand, wurde ein neues Kapitel in der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Fragen des Glücksspielrechts aufgeschlagen. Die zweitägige Veranstal-

tung markiert nicht nur den Auftakt einer neuen Tagungsreihe in der Pfalz, sondern zugleich den Beginn einer neuen Etappe für das Institut für Glücksspiel und Gesellschaft (GLÜG), das mit Speyer neben Bochum, Düsseldorf und

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autoren.

Wuppertal nun einen weiteren Standort hinzugewonnen hat.

Organisiert vom GLÜG in enger Kooperation mit der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften, brachte das Forum Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Verwaltung, Politik, Praxis und Industrie zusammen, um zentrale Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen der Glücksspielregulierung zu diskutieren. Rund 100 Teilnehmende aus ganz Deutschland – unter ihnen zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter von Ministerien, Glücksspielaufsichtsbehörden, kommunalen Verwaltungen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen – folgten der Einladung nach Speyer oder schalteten sich digital zu. Im Mittelpunkt des Forums standen zwei große Themenkomplexe: Die Evaluation des Glücksspielrechts und das Recht der Spielhallen und Spielbanken.

Am ersten Tag rückten Fragen der Evaluation glücksspielrechtlicher Regulierungsansätze und Instrumente in den Fokus – ein Themenfeld, das angesichts der im Glücksspielstaatsvertrag 2021 vorgesehenen Überprüfung zentraler Regelungsmechanismen auf deren Wirksamkeit, Zielgenauigkeit und praktische Umsetzung von besonderer Aktualität ist. Entsprechend breit war das thematische Spektrum der Vorträge, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven der Frage näherten, wie eine evidenzbasierte, faire und rechtlich tragfähige Gesetzesevaluation gelingen kann.

Bereits in seiner Eröffnungsrede unterstrich Prof. Dr. *Stefan Korte*, der neue geschäftsführende Direktor des GLÜG, die Bedeutung dieser neuen Tagungsreihe: Ziel sei es, einen interdisziplinären und praxisnahen Dialog zu schaffen, der die Glücksspielregulierung aus verschiedenen Gesichtspunkten beleuchte. Das „Speyerer Forum“ solle dabei Raum für kontroverse Debatten bieten – ein Anspruch, den die beiden dicht gefüllten Veranstaltungstage mit vielfältig besetzten Panels, lebhaften Diskussionen und praxisrelevanten Impulsen eindrucksvoll einlösten.

Den Auftakt bildete der Impulsvortrag von Prof. Dr. *Inho Gebhardt*, Vorsitzender der Expertengruppe, welche die im Juli 2023 an die Universität Bremen vergebene Studie „Spielerschutz im Internet: Evaluation der Maßnahmen des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ begleitet. *Gebhardt* gewährte Einblicke in die Arbeit der Expertengruppe und stellte die Herausforderungen einer umfassenden wissenschaftlichen Begleitung solcher Evaluationen heraus. Als besondere Schwierigkeit identifizierte er das Fehlen einer belastbaren „Nulllinie“, die als Vergleichsmaßstab für die Wirkung gesetzlicher Maßnahmen hätte dienen können. Ohne eine solche Ausgangsbasis müsse man sich „ehrllich machen“ und die Erwartungen an eine Evaluation realistisch formulieren: Diese könne zwar wichtige Erkenntnisse über Wirkungsmechanismen und Schwachstellen liefern, sei aber nicht in der Lage, alle offenen Fragen abschließend zu beantworten.

Im Anschluss widmete sich Prof. Dr. *Johannes Dietlein* (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) der kommunalen Vergnügungsteuer, einem seit Jahren kontrovers diskutierten Thema. Unter dem Titel „Lenkung vs. Kanalisierung“ analysierte *Dietlein* die Spannungsfelder zwischen fiskalischen Interessen der Kommunen und den ordnungsrechtlichen Zielen des Glücksspielrechts. Anhand von Daten legte er dar, dass eine deutliche Erhöhung der Vergnügungsteuer zwar zu steigenden Einnahmen führe, gleichzeitig

aber ein massiver Rückgang legaler Spielgeräte zu beobachten sei – mit potenziell kontraproduktiven Folgen für das zentrale Kanalisierungsziel des Glücksspielrechts („Haucapkurve“¹). *Dietlein* zeichnete die verfassungs- und steuerrechtlichen Grundlagen kommunaler Aufwandsteuern nach und problematisierte Widersprüche zwischen der intendierten Lenkungswirkung der Steuer und dem Ziel einer geordneten Kanalisierung. Die in Gerichtsentscheidungen vorgetragenen Rechtfertigungsansätze bezeichnete er als „Scheinlösungen“. Die eine sogenannte Erdrosselungswirkung verneinende Rechtsprechung verkenne, dass die Vergnügungsteuer de facto ein sachgesetzlich gewolltes legales Glücksspiel sanktioniere und damit den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags zuwiderlaufe.

Welche Maßstäbe eine Evaluation überhaupt zu erfüllen habe, um ihren Zweck zu erreichen, zeigte Dr. *Andreas Woerlein*, LL.M. (MELCHERS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB) in seinem Vortrag „Gute Gesetzesevaluation – Bedingungen und Anforderungen“ auf. Er verwies auf die von der Deutschen Gesellschaft für Evaluation entwickelten Standards, wonach eine Evaluation vier zentrale Eigenschaften aufweisen müsse: Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit. Eine fundierte Evaluation müsse nicht nur den rechtlichen Rahmen und seine Wirkung analysieren, sondern auch sozialwissenschaftliche Methoden einbeziehen und hohe Anforderungen an die Qualifikation der Evaluierenden stellen. *Woerlein* reicherte seine theoretischen Ausführungen um einen Blick in die aktuelle Umsetzungspraxis an, für die er sowohl lobende als auch mahnende Worte fand.

Einen praxisnahen Blick auf die Bedeutung von Sozialkonzepten warf Dr. *Henning Brand* (origo GmbH) in seinem Vortrag „Spielen im Dialog – Sozialkonzepte in Zahlen“. *Brand* unterschied zunächst zwischen Glücksspielsucht und Glücksspielstörung und betonte die Relevanz zielgerichteter Präventionsstrategien. Zentral sei dabei der Dialog mit Spielerinnen und Spielern: Praxisdaten zeigten, dass eine erhöhte Gesprächsaktivität signifikante positive Effekte auf den Spielerschutz habe. Sozialkonzepte seien deshalb nicht nur rechtlich zu fordern, sondern auch aktiv zu leben, um ihren präventiven Zweck zu erfüllen.

Den Abschluss des ersten Veranstaltungstages bildete der Vortrag von *Kirsten Glückert* (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz), die über den aktuellen Stand der Evaluierung der Spielverordnung berichtete. Der im Mai 2025 an den Bundesrat übermittelte Evaluationsbericht, basierend auf einer Studie von Prof. Dr. *Gerhard Bühringer*, identifiziert sowohl Fortschritte als auch Optimierungspotenziale beim Spielerschutz. So habe die Umsetzung vieler Maßnahmen den Spielerschutz messbar verbessert; gleichzeitig bestehe insbesondere bei der Reduzierung illegaler Geldspielgeräte, der Auswahl geeigneter Aufstellorte sowie der nachfragegerechteren Ausgestaltung der Glücksspielangebote Nachholbedarf. *Glückert* empfahl eine präzisere Definition des Begriffs „Gaststätte“, um bestimmte Etablissements wie Shisha-Bars oder Clubs künftig auszuschlie-

1 Die Daten stammen teilweise aus der Studie *Fritz/Haucap/Thorwarth*, Entwicklung der Kanalisierungsquote des gewerblichen Automatenspiels in Deutschland, S. 36, abrufbar unter https://www.vdai.de/wp-content/uploads/2023/04/Entwicklung_der_Kanalisierungsquote_des_gewerblichen_Automatenspiels_in_Deutschland_Langfassung.pdf (zuletzt abgerufen am 14.1.2026), die im Auftrag der VDAI Verlags- und Veranstaltungsgesellschaft mbH erstellt wurde.

Ben, und erwog eine moderate Lockerung der Gerätereichtvorgaben, etwa durch eine Erhöhung des zulässigen Höchsteinsatzes.

Der erste Tag endete mit einer intensiven Diskussionsrunde, welche die zentralen Themen Evaluation, Zielkonflikte und Steuerungsmechanismen vertiefte. Für die Evaluation des Glücksspielrechts lässt sich zusammenfassend festhalten, dass zwar einerseits Schwierigkeiten bestehen, andererseits aber auch Fortschritte erkennbar sind. Aus ersten Ergebnissen können bereits Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Im Anschluss an den Programmteil trafen sich Teilnehmende, Referierende und Organisatorinnen und Organisatoren zu einem gemeinsamen Abendessen im historischen „Ratskeller“ im Herzen Speyers. In entspannter Atmosphäre wurden dort fachliche Gespräche fortgesetzt, neue Kontakte geknüpft und bereits erste Überlegungen für künftige Forschungskooperationen angestoßen – ganz im Sinne des Ziels, Wissenschaft und Praxis nachhaltig miteinander zu vernetzen.

Am zweiten Tag des „1. Speyerer Forums zu Glücksspiel und Gesellschaft“ stand die Spielhallen- und Spielbankregulierung im Mittelpunkt der fachlichen Auseinandersetzung, ein Bereich, der wie kaum ein anderer von dynamischer Rechtsprechung, komplexen Regulierungsmechanismen und föderalen Unterschieden geprägt ist. Die Vorträge näherten sich diesen Themen aus finanzverfassungsrechtlicher, unionsrechtlicher sowie vergabe- und verwaltungsrechtlicher Perspektive und beleuchteten zugleich die jüngsten Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Den Auftakt machte Prof. Dr. *Lars Hummel*, LL.M., der unter der Überschrift „Spielbankabgabe und Unionsrecht“ referierte. Er analysierte zunächst die finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen und dogmatischen Strukturen der Spielbankabgabe und legte seinem Vortrag beispielhaft das nordrhein-westfälische Spielbankgesetz zugrunde. Aufgrund der unterschiedlichen Steuernatur von Spielbankabgabe und zusätzlichen Leistungen einerseits sowie der Gewinnabgabe andererseits kam *Hummel* zu dem Schluss, dass dem Landesgesetzgeber gar keine Gesetzeskompetenz für die Gewinnabgabe zustehe. Auch die Frage einer möglichen Erdrosselungswirkung der Spielbankabgabe spielte eine zentrale Rolle. Während diese Wirkung durch die Kumulation aus Spielbankabgabe und zusätzlichen Leistungen noch nicht erreicht werde, könne das Hinzutreten der Gewinnabgabe zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen. Aus Sicht der Kommission sei zudem das Nebeneinander zweier unterschiedlicher Besteuerungssysteme – für Spielhallen einerseits und Spielbanken andererseits – schwer zu rechtfertigen. Um Beihilfevorwürfen entgegenzutreten, haben die Länder zwar Ausgleichsnormen eingeführt, die eine Besserstellung der Spielbanken verhindern sollen. *Hummel* regte jedoch an, diesen Gedanken weiterzudenken und – je nach Ergebnis einer Vergleichsbetrachtung – auch Ausgleichszahlungen von Spielhallen zu prüfen.

Im anschließenden Vortrag analysierte Prof. Dr. *Patrick Sensburg* (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen) die Besteuerung des terrestrischen und virtuellen Automatenspiels. *Sensburg* stellte heraus, dass die scheinbar klare Abgrenzung zwischen beiden Spielformen im Detail mitunter erhebliche Schwierigkeiten bereite. Er untersuchte die einschlägigen Besteuerungsre-

gelungen unter verfassungs- und unionsrechtlichen Gesichtspunkten und gelangte zu dem Ergebnis, dass diese derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegneten. Weder gebe es Gleichheitsverstöße noch liege eine erdrosselnde Wirkung vor. Gleichwohl betonte *Sensburg* die Notwendigkeit einer fortlaufenden Beobachtung der Markt- und Rechtsentwicklung. Sollte sich im Rahmen künftiger Evaluationen zeigen, dass die virtuelle Automatensteuer zu einer massiven Verlagerung des Spielverhaltens in den illegalen Bereich führt, müsse der Gesetzgeber reagieren und die Besteuerung gegebenenfalls anpassen.

Einen weiteren wichtigen Aspekt der Glücksspielregulierung beleuchteten Dr. *Simon Manzke* und *Ann-Kathrin Elsenbast* (GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB). In ihrem Vortrag zu den „Anforderungen des Vergaberechts an die Ausschreibung von Spielbanklizenzen“ stellten sie zunächst die vergaberechtlichen Grundlagen vor und grenzten die verschiedenen Erlaubnisformen – Konzession und Betriebserlaubnis – voneinander ab. Die Spielbankerlaubnis sei eindeutig als Konzession einzuordnen. Anhand des sogenannten „Hybridmodells“ des Landes Hessen, das die Erteilung der Spielbankerlaubnis durch einen ordnungsrechtlichen Verwaltungsakt vorsehe, zeigten sie, dass vergabe- und ordnungsrechtliche Vorgaben eng miteinander verknüpft seien. Diese Verknüpfung könne in der Praxis jedoch zu erheblichen Schwierigkeiten führen, etwa wenn Änderungen des Ordnungsrechts eine Vergabe verhindern. In solchen Fällen komme es übergangsweise zu einer sogenannten Interimsvergabe, z.B. an den bisherigen Konzessionsinhaber. Die Referenten beschrieben deren rechtlichen Hintergrund mit dem prägnanten Merksatz „Leben schlägt Recht“.

Einen umfassenden Überblick über aktuelle und grundlegende Rechtsprechung bot anschließend Rechtsanwalt *Christian Schmitt* (THS.IP Taxhet Hellenbrand Schmitt Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB) in seinem „Rechtsprechungsreport: Spielhallen und Automatenspiel“. Er führte das Publikum durch eine Vielzahl wegweisender Entscheidungen der letzten Jahre und spannte dabei einen weiten Bogen von Mehrfachkonzessionen und Verbundverboten über Mindestabstände und Auswahlverfahren bis hin zu Werbebeschränkungen. *Schmitt* hob hervor, dass Maßnahmen wie die Spielersperre und der Mindestabstand unterschiedliche Zwecke verfolgen würden und daher nicht durch das jeweils andere Instrument zu ersetzen seien. Während die Spielersperre auf bereits suchtgefährdete Personen ziele, habe der Mindestabstand eine breitere präventive Wirkung. Kritik übte er an der Rechtsprechung des OVG Saarland, das bei der Auslegung des Trennungsgebots in § 21 Abs. 2 GlüStV 2021 eine „rein architektonische Bewertung des Begriffs Gebäudekomplex [...] als zu weitgehend“ betrachtet und stattdessen auf „die Nähe der Betriebe zueinander“² abstellt. Ebenso kritisch bewertete er die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg, welcher die Bezeichnung einer Spielhalle als „Casino“ nicht von vornherein für unzulässig erachtet.

Den letzten Fachvortrag des Forums hielt Prof. Dr. *Dagmar Gesmann-Nuissl* (Technische Universität Chemnitz). Unter dem Titel „Rechtliche Rahmenbedingungen der Zertifizierung und Akkreditierung – Privatisierung als notwendiger Schritt zu einem harmonisierten europäischen (On-

2 OVG Saarland, 21.12.2022 – 1 A 28/21, ZfWG 2023, 159, 160.

line-)Glücksspielrecht“ beleuchtete sie die Rolle von Zertifizierungs- und Akkreditierungsverfahren im Glücksspielrecht. Ausgehend von Beispielen aus dem Produktsicherheitsrecht schlug sie vor, durch akkreditierte Zertifizierungen Qualitätsstandards zu schaffen und die Marktüberwachung effizienter zu gestalten. Im Glücksspielbereich könne eine solche Zertifizierung nicht nur für mehr Transparenz und Vertrauen sorgen, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Binnenmarktes leisten. *Gesmann-Nuissl* konstatierte, dass das europäische Glücksspielrecht derzeit noch „im Jahr 1979 stecke“, und forderte die Einführung europaweiter Mindeststandards für Online-Glücksspielangebote – eine Aufgabe, für die es allerdings politischer Mehrheiten bedürfe.

Mit dem „1. Speyerer Forum zu Glücksspiel und Gesellschaft“ ist es dem GLÜG in Kooperation mit der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer gelungen, einen neuen, lebendigen Diskussionsraum für aktuelle Fragen der Glücksspielregulierung zu schaffen. Beide Veranstaltungstage verdeutlichten, dass der Glücksspielmarkt sich in einem tiefgreifenden Wandel befindet – getrieben durch technische Innovationen, gesellschaftliche Entwicklungen, europarechtliche Dynamiken und den zunehmenden Druck zur evidenzbasierten Gesetzgebung. Gleichzeitig wurde deutlich, dass dieser Wandel nicht ohne Konflikte und Spannungsfelder verläuft: Die Diskussionen um das Verhältnis von Kanalisierung und Lenkung, um Steuerungsinstrumente und Regulierungskohärenz, um Spielerschutz und Marktattraktivität sowie um nationale Zustän-

digkeiten und europäische Harmonisierung zeigen, dass das Glücksspielrecht stets eine komplexe Balance zwischen unterschiedlichen Zielsetzungen, Interessen und Rechtsprinzipien erfordert.

Summary

The inaugural Speyer Forum on Gambling and Society, which took place on 8th and 9th of October 2025 at the German University of Administrative Sciences in Speyer, signaled the commencement of a novel series of conferences dedicated to the legal, social and regulatory issues surrounding gambling. A group of experts, comprising individuals from academia, administration, politics and industry, convened to deliberate on contemporary challenges in the realm of gambling regulation. The discourse centered on an evaluation of prevailing legal instruments and the progressive evolution of the legal framework governing adult gaming centers and casinos. The conference highlighted both difficulties and initial successes in the evaluation of gambling law, as well as salient tensions between policy objectives, including the goal of channeling the play instinct and taxation, the regulation of markets, and the intersection of national and European approaches. The forum's interdisciplinary approach, lively discussions, and strong participation have collectively established a new platform for dialogue and research, paving the way for future events in the years to come.

Rechtsprechung

Generelles Verbot von Werbung im öffentlichen Raum und Influencer-Marketing ist rechtswidrig

OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 23.10.2025 – 3 R 123/25

§ 4c, § 5 GlüStV 2021

Nebenbestimmungen zu einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis, die Werbung im öffentlichen Raum und Influencer-Marketing generell verbieten, sind nach summarischer Prüfung rechtswidrig (Fortführung der Rechtsprechung des Senats, Beschlüsse vom 15. Juni 2023 – 3 M 14/23 – juris und vom 23. Juli 2025 – 3 M 56/25 – juris).

(Amtl. Ls.)

Aus den Gründen:

I. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Bestimmungen B 14 k und B 14 p in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 31. Mai 2023 hat Erfolg. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Nebenbestimmungen, die derzeit im Berufungs-

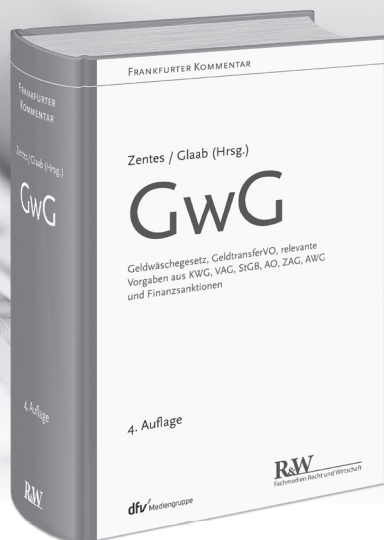
verfahren beim Senat anhängig ist (3 L 86/25), ist wiederherzustellen.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere fehlt nicht teilweise das Rechtsschutzinteresse im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 17. Oktober 2025 angesprochene Möglichkeit, die Nebenbestimmung B 14 k durch eine Eingrenzung des zeitlichen Anwendungsbereichs abzuändern. Denn die Antragsgegnerin hat die Nebenbestimmung nicht aufgehoben oder auch nur geändert, sondern lediglich geäußert, dass sie sich eine solche Änderung „vorstellen“ könne. Damit bleibt die Nebenbestimmung vollziehbar und kann eine Grundlage für mögliche Vollstreckungsmaßnahmen bilden.

Der Antrag ist auch begründet. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Nebenbestimmungen überwiegt nicht das Interesse an der Aussetzung der Vollziehung, da sich diese Nebenbestimmungen nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als rechtswidrig erweisen.

1. Die Nebenbestimmung B 14 k, die Werbung im öffentlichen Raum (z. B. auf Plakatwänden, Litfaßsäulen sowie in

Aktuell und praxisorientiert



Der Kommentar erläutert ausführlich und praxisorientiert für alle tangierten Branchen die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im deutschen Recht.

Die Neuauflage berücksichtigt

- Sämtliche Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG
- Rundschreiben der Aufsichtsbehörden, Guidelines der EBA
- Sämtliche aktuellen EU-Richtlinien und relevanten Umsetzungsgesetze, wie insbesondere
 - EU-AML-Paket 2024 (AML VO, AML-Richtlinie, AMLA VO, GTVO)
 - Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG
 - Erweiterte Kommentierung zu Finanzsanktionen inkl. Verpflichtungen nach dem EU-AML-Paket

Zentes/Glaab (Hrsg.)

GwG – Geldwäschegesetz, GeldtransferVO, relevante Vorgaben aus KWG, VAG, StGB, AO, ZAG, AWG und Finanzsanktionen

4. Auflage 2025 | Frankfurter Kommentar
1.969 Seiten | Hardcover | € 289,00
ISBN: 978-3-8005-1937-8

Weitere Informationen
shop.ruw.de 



R&W
Fachmedien Recht und Wirtschaft

dfv Mediengruppe

ZfWG

ISSN 2192-0141

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht

Zitierweise ZfWG

21. Jahrgang

Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein; Prof. Dr. Jörg Ennuschat; Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.; Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.; Prof. Dr. Markus Ruttig

Schriftleitung

Dr. Felix B. Huesken (verantwortlich)

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt a. M., Tel: +49/(0)69/75 95-11 51, Fax: +49/(0)69/75 95-11 50, felix.huesken@dfv.de

Sonderbeilage

Die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer dieser Zeitschrift beigelegten Sonderbeilage liegt beim jeweiligen Auftraggeber. Dessen Kontaktdaten sind in der jeweiligen Sonderbeilage abgedruckt.

dfv Mediengruppe

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main, Tel: +49/(0)69/75 95-01, Fax: +49/(0)69/75 95-29 99, www.zfwg.de; dfv.de

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Compliance-Berater (CB), Datenschutz-Berater (DSB), Diversity in Recht & Wirtschaft (DivRuW), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Geldwäsche & Recht (GWuR), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Logistik und Recht (LogR), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) und Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss).

Geschäftsführung

Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat

Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

Gesamtverlagsleitung Fachmedien Recht und Wirtschaft

Torsten Kutschke, Tel: +49/(0)69/75 95-27 01, Fax: +49/(0)69/75 95-27 80, E-Mail: Torsten.Kutschke@dfv.de

Anzeigen

Mikhail Tsyganov, Tel.: +49 69 7595-2779, E-Mail: mikhail.tsyganov@dfv.de
Fatih Yildiz, Tel.: +49 69 7595-2785, E-Mail: Fatih.Yildiz@dfv.de
Es gilt Preisliste Nr. 19.

Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

Erscheinungsweise, Bezugsbedingungen

Jahresvorzugspreis Deutschland (6 Ausgaben): 479,00 € inkl. Versandkosten und MwSt., alle weiteren Abonnement-Preise unter www.ruw.de/abo.

Abonnementsgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen (Anfangslaufzeit). Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird. Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gilt abweichend: Der Vertrag verlängert sich nach der Anfangslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Anfangslaufzeit.

Bestellungen

R&W Kundenservice, Tel. +49 69 7595-2788, Fax: +49 69 7595-2770, E-Mail: kundenservice@ruw.de

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Manuskripte

Manuskripteinsendungen werden an die Schriftleitung erbeten (s. o.).

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9358%); Frau Anette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).

© 2026 Deutscher Fachverlag GmbH

Satz

DFV – inhouse production

Druck

Silber Druck GmbH & Co. KG | Otto-Hahn-Straße 25 | 34253 Lohfelden